

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 103 (2006)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?  
**Autor:** Dubacher, Heinrich / Deschwanden, Bernadette von  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840477>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?

*Kochen, Waschen, Putzen: Wer diese Arbeiten ausführt, hat im Sozialhilfebudget Anrecht auf eine Entschädigung für Haushaltsführung – und auch auf einen Einkommens-Freibetrag?*

## Frage

Gemäss SKOS-Richtlinien F.5.2 ist die Entschädigung für die Haushaltsführung der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen. Kann also bei einer Entschädigung für die Haushaltsführung ein Einkommens-Freibetrag berücksichtigt werden?

Spricht man von Einkommen, ist folglich ein Einkommens-Freibetrag zu gewähren. Ist dies nicht der Fall, da es sich nicht um eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt handelt, stellt sich die Frage, ob die Leistung dennoch in irgendeiner Weise honoriert werden kann?

Wie stellt sich die SKOS zu diesen Überlegungen? Wie soll darauf reagiert werden, wenn ein Wohnpartner seine Mitbewohnerin arbeitsrechtlich korrekt anstellt, zum Beispiel zu einem 50-Prozent-Pensum, und einen Lohn von 600 Franken bezahlt? Kann dann ein Einkommens-Freibetrag zu 50 Prozent ausgerichtet werden?

## Grundlagen

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen und beträgt ohne Kinderbetreuung zwischen 550 und 900 Franken. Dienstleistungen, die

nicht unterstützte Personen einer unterstützten Person bezahlen müssen, sind zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Waschen, Bügeln, Reinigung/Unterhalt der Wohnung, Betreuung von Kindern der nicht unterstützten Personen. Die Entschädigung richtet sich nach der Zeit, die für die Haushaltsführung aufgewendet werden muss. Sie ist zu verringern, wenn nicht unterstützte Personen bei den Hausarbeiten oder bei der Kinderbetreuung massgeblich mithelfen (vgl. F.5.2 SKOS-Richtlinien). Die SKOS sieht nicht vor, die Haushaltsführung an sich mit einer Zulage zu honorieren.

Der Einkommens-Freibetrag wird auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gewährt. Der Freibetrag liegt je nach kantonaler Bestimmung zwischen 400 und 700 Franken bei einem 100-Prozent-Pensum (SKOS-Richtlinien E.1.2).

Eine Integrationszulage erhält, wer sich besonders um seine/ihre berufliche und/oder soziale Integration oder um diejenige von Menschen in seiner/ihrer Umgebung bemüht. Diese Integrationsleistungen können sehr unterschiedliche Formen aufweisen. Wie die Leistung im Einzelfall berechnet wird, hängt von der beratenden Zielsetzung ab (vgl. SKOS-Richtlinien C.2).

## Antwort

Durch die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass nicht unterstützte Personen Leistungen der unterstützten Personen angemessen zu entschädigen haben. Würde nicht so vorgegangen, hätte die nicht unterstützte Person eine vom Gemeinwesen finanzierte Haushaltshilfe. Die Bedingungen für die Gewährung eines Einkommens-Freibetrages sind jedoch

nicht gegeben. Die beiden wichtigsten Indikatoren für eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt – marktüblicher Lohn und Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen – sind nicht erfüllt.

Das Führen des gemeinsamen Haushaltes – und damit auch des eigenen Haushaltes – ist nicht als besondere Integrationsleistung zu betrachten. Entsprechend kann auch keine Integrationszulage gewährt werden.

Was wäre, wenn die unterstützte Person zu einem 50-Prozent-Pensum und einem Lohn von 600 Franken angestellt würde? Dieses Arbeitsverhältnis wäre wegen des Dumpinglohnes nicht zu unterstützen, also auch nicht mit einem Einkommens-Freibetrag zu honorieren. Alle Zulagen sind als Anreize gedacht und sollen erwünschte Tätigkeiten fördern (vgl. SKOS-Richtlinien E.1.2 Abschnitt 3). Nur wenn die Anstellung zu einem marktüblichen Lohn erfolgt, kann ein Einkommens-Freibetrag gewährt werden.

Für die SKOS-Line:

**Heinrich Dubacher  
Bernadette von Deschwanden**

Eine Ergänzung zum Praxisbeispiel der ZeSo 2/2006 finden Sie auf S. 20



Die Rubrik «Praxis» nimmt Fragen der Sozialhilfepraxis auf und beantwortet sie. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten ([www.skos.ch](http://www.skos.ch), einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.